

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde *Steffenberg* Landkreis Marburg-Biedenkopf

(in der z. Zt. gültigen Fassung – Stand 12/18)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg am 25.01.1978 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 – 77 HGO) geführt.

§ 2

Vorsitzender der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner Verhinderung sind 3 Stellvertreter zu wählen.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind nachstehende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuss
Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss

- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen bestimmt und die Sitzverteilung von der Gemeindevertretung festgestellt.

§ 4

Zuständigkeitsbegrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:
- | | |
|---|------------|
| a. Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von | 511,30 € |
| b. die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von | 511,30 € |
| c. die Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von | 511,30 € |
| d. die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von nicht übersteigt | 2.556,50 € |
| e. die Gewährung von Beihilfen an Vereine, Jugendgruppen u. ähnl. | 255,70 € |

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

§ 6**Amtszeit und Bezüge des hauptamtlichen Wahlbeamten**

- (1) Die Amtszeit des hauptamtlichen Wahlbeamten beträgt 6 Jahre.
- (2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für gemeindliche Wahlbeamte.

§ 7**Kommissionen (Deputationen)**

In die vom Gemeindevorstand gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils von der Gemeindevertretung zu wählen:

- Gemeindevertreter/innen
- Sachkundige Einwohner/innen auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommission/Deputation besonders interessierten Berufs- oder anderen Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen

Die Beigeordneten bestimmt der Gemeindevorstand.

Die Zahl der Mitglieder der Kommissionen/Deputationen (Gemeindevertreter, sachkundige Einwohner und Beigeordnete) bestimmt jeweils die Gemeindevertretung.

§ 8**Entschädigungen**

- aufgehoben –
(durch § 7 der Entschädigungssatzung vom 24.05.85)

§ 9**Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Beigeordnete	=	Ehrenbeigeordnete
Bürgermeister	=	Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
sonst. Ehrenbeamte	=	eine der überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren/Alt.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

- (3) Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen werden in feierlicher Form in der jeweils letzten Sitzung der Gemeindevertretung am Ende einer Legislaturperiode durch Aushändigung einer Urkunde vorgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Niedereisenhausen, Obereisenhausen, Niederhörle, Oberhörle, Quotshausen und Steinperf werden Ortsbezirke eingerichtet.

- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Ortsteil Niedereisenhausen	(Gemarkung Niedereisenhausen)
Ortsteil Obereisenhausen	(Gemarkung Obereisenhausen)
Ortsteil Niederhörle	(Gemarkung Niederhörle)
Ortsteil Oberhörle	(Gemarkung Oberhörle)
Ortsteil Quotshausen	(Gemarkung Quotshausen)
Ortsteil Steinperf	(Gemarkung Steinperf)

- (3) Der für den Ortsbezirk zu wählende Ortsbeirat besteht:

im Ortsteil Niedereisenhausen aus	3 Mitgliedern
im Ortsteil Obereisenhausen aus	3 Mitgliedern
im Ortsteil Niederhörle aus	3 Mitgliedern
im Ortsteil Oberhörle aus	3 Mitgliedern
im Ortsteil Quotshausen aus	3 Mitgliedern
im Ortsteil Steinperf aus	3 Mitgliedern

- (4) In den in Abs. 2 genannten Ortsbezirken wird je eine Außenstelle der Verwaltung eingerichtet.
- (5) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte der Gemeinde.
- (6) Der Gemeindevorstand kann den Ortsvorstehern Aufgaben übertragen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO, der Gemeinde Steffenberg unter www.steffenberg.de bereitgestellt.

sen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§12

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 und HGO.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Steffenberg, 27.01.1978

Der Gemeindevorstand
gez. Klingelhöfer
Bürgermeister

In vorstehender Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 10.06.1978
2. Nachtrag vom 15.04.1981
3. Nachtrag vom 11.04.1985
4. Nachtrag vom 26.04.1989
5. Nachtrag vom 18.01.1990
6. Nachtrag vom 02.03.1995
7. Nachtrag vom 22.05.1997
8. Nachtrag vom 07.10.1999
9. Nachtrag vom 15.06.2000
10. Nachtrag vom 26.04.2001
11. Nachtrag vom 29.08.2002
12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.2004
13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2005
14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.04.2006
15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2006
16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2007
17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2012
18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2016
19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2016
20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2018